

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 163	407
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 10. Januar 2023

16

Einfache Anfrage von Karin Bétrisey, Andreas Opprecht, Josef Gemperle, Paul Koch und Elina Müller vom 9. November 2022 „Keine Benachteiligung für nachhaltige Bauweise mit Holz“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ein Aspekt, um beim Bauen eine effektive Nachhaltigkeit zu erreichen, ist die Wahl von umweltfreundlichen Materialien. Die Herstellung vieler Baumaterialien benötigt grosse Mengen an Energie. Dies führt zu einem erheblichen CO₂-Ausstoss. Nachhaltiges Bauen beinhaltet somit umweltfreundlich gewonnene, nachwachsende oder recycelte Ressourcen. Ebenso wichtig ist die lokale Gewinnung dieser Baustoffe. Lokales Holz erfüllt diese Anforderungen. Die Ressource ist CO₂-neutral, stammt aus einer nachhaltigen Waldwirtschaft und die kurzen Transportwege weisen ebenfalls eine gute Umweltbilanz auf. Die Verwendung von Holz im Gebäudebau vermag somit unbestrittenermassen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.

Ein weiterer Aspekt des nachhaltigen Bauens ist die Systemtrennung. Mit der Systemtrennung werden Nutzungs- und Bauelemente unterschiedlicher Lebensdauer und Zweckbestimmung in der Planung und Realisierung getrennt. Damit werden spätere Nutzungsentwicklungen oder Umnutzungen erleichtert, der Wartungsaufwand wird minimiert und die Zuordnung der Bauteile ermöglicht beim späteren Rückbau eine fachgerechte Separierung. Systemtrennung kommt indes nicht nur bei der Holzbauweise zur Anwendung, sondern auch bei der herkömmlichen Massivbauweise oder Hybridbauweise.

Im Vorstoss wird geltend gemacht, die heutigen rechtlichen Bestimmungen über die Höhe von Gebäuden würden nachhaltiges Bauen namentlich mit Holz benachteiligen. Die Baubegriffe und Messweisen und damit auch die Messweise der Höhe von Gebäuden sind im kantonalen Recht geregelt. Für die Bestimmung der Höhe von Gebäuden stehen drei Methoden zur Verfügung: Die Festlegung der Gesamthöhe in Metern, die Festlegung von Fassadenhöhen in Metern oder die Festlegung einer Geschoszahl.

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunterliegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie (vgl. Ziff. 5.1. und 5.2. Anhang 1 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB; RB 700.2]). Unter dem Begriff „Dachkonstruktion“ sind beispielsweise die Dachsparren oder eine das Dach tragende oder bildende Beton- oder Metallkonstruktion (Tragkonstruktion) ohne Dachhaut und ohne Wärmedämmung zu verstehen. Die Geschosshöhe ist die Höhe von oberkant fertig Boden bis oberkant fertig Boden (§ 26 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]). Legt die Gemeinde die Höhe der Bauten nach der Geschoszahl fest, darf die Höhe der Vollgeschosse und des Attikageschosses im Durchschnitt 3.20 m nicht überschreiten (§ 26 Abs. 2 PBV). Die lichte Höhe eines Geschosses darf 2.40 m nicht unterschreiten (§ 26 Abs. 4 PBV).

Frage 1

Wie einleitend ausgeführt, sind die Begriffe und Messweisen im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die effektiven Gesamthöhen, die Fassadenhöhen oder die Anzahl der zulässigen Geschosse werden, abgestimmt auf die einzelnen Nutzungszonen, im kommunalen Baureglement definiert (vgl. § 18 Abs. 1 Ziff. 8 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Bei der Festlegung der maximalen Höhenmasse durch die Planungsbehörde liegt der Fokus auf dem Zonencharakter und auf der Einpassung der Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild. Abgestellt wird somit auf das bebaute Umfeld, die Topographie und die Umgebungsansprüche. Es geht demnach immer um eine Gesamtbetrachtung. Das maximale Höhenmass ist daher grundsätzlich „materialunabhängig“ festzulegen. Es wäre nicht sachgerecht, für die einzelnen Baumaterialien unterschiedliche Höhenmasse zu definieren.

Im Wissen um die materialtechnischen Unterschiede rechnen viele Gemeinden bei der Festlegung der maximalen Höhenmasse in den Baureglementen eine gewisse Reserve ein. Eine W2, welche die Realisierung von zweigeschossigen Bauten ermöglichen soll, weist üblicherweise eine Fassadenhöhe von 7.5 m oder 8.0 m auf, eine W3, die dreigeschossige Bauten ermöglichen soll, eine solche von 11.0 m. Damit sind, auch bei der Massivholzbauweise sowie mit der Systemtrennung von Gebäudetechnik und Tragwerk, ansprechende Raumhöhen zu erzielen. Viele Bauten schöpfen denn auch die maximal zulässigen Höhenmasse nicht aus. Auch die Geschosshöhen von 3.20 m bei der Messweise nach der Anzahl Geschosse erlauben selbst bei Massivholzbauweise und mit Systemtrennung komfortable Raumhöhen. Stellt eine Gemeinde fest, dass ihre Grundlagen eine nachhaltige Bauweise tatsächlich behindert, kann sie ihre Planungen und Reglement auf dem üblichen Weg anpassen. Der Regierungsrat sieht daher keine Benachteiligung von nachhaltigen Bauweisen.

Frage 2

Unter Frage 1 hat der Regierungsrat dargelegt, dass die kommunalen planungs- und baurechtlichen Grundlagen auf eine Gesamtschau ausgerichtet sind und in aller Regel

genügend Spielraum für eine nachhaltige Bauweise enthalten. Er sieht daher keine Notwendigkeit, den Gestaltungsspielraum der Gemeinden in diesem Bereich durch gesetzliche Vorgaben einzuschränken.

Fragen 3, 4 und 5

Wie dargelegt, sieht der Regierungsrat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die Gemeinden über sachgerechte Grundlagen verfügen und ihr Handlungsspielraum nicht ohne Not eingeschränkt werden sollte. Das heutige System erscheint sachgerecht, weshalb keine Anpassungen des PBG oder der PBV erforderlich sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber